

**Satzung des Vereins  
„mamazone - Frauen und Forschung gegen Brustkrebs  
Donne ricerca contro il tumore al seno“**

**§ 1**

**Name – Sitz – Dauer**

- (1) Der Verein führt den Namen „mamazone Frauen und Forschung gegen Brustkrebs - Donne e ricerca contro il tumore al seno“.
- (2) Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gemäß GvD 117/2017 und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses fügt der Verein seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ und ODV oder „organizzazione di volontariato“ hinzu.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Innichen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Innichen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstandes vorliegt.
- (4) Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

**§ 2**

**Zweck, Ziel und Tätigkeiten**

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
- (2) Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:
- Sozialmaßnahmen und –dienste, gemäß Art. 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8.11.2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5.2.1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22.6.2016, Nr. 112 in geltender Fassung (Art. 5, Absatz 1, Buchst. a) GvD 117/2017);
  - Gesundheitsmaßnahmen und –leistungen;
  - Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14.2.2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6.6.2001, Nr. 129, in geltender Fassung (Art. 5 Absatz 1, Buchst c) GvD 117/2017);
  - Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28.3.2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Absatz 1, Buchst. d) GvD 117/2017);

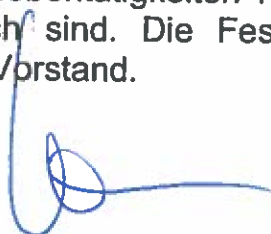
- wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse (Art. 5, Absatz 1, Buchst. h) GvD 117/2017);
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (Art. 5, Absatz 1, Buchst. i) GvD 117/2017).

(3) In der Ausübung der obengenannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse orientiert sich der Verein überwiegend an der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem Schwerpunkt Vorsorge, Früherkennung und Nachsorge von Brustkrebs.

(4) Zur Erreichung obengenannter Ziele übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:

- individualisierte Hilfe und Begleitung von Frauen mit Brustkrebs;
- Vernetzung von Aktivitäten verschiedener Organisationen;
- Schaffung eines Forums zur Förderung des Dialogs zwischen Patientinnen, VertreterInnen der Heilberufe, Pharmaindustrie, insbesondere forschende Pharmaindustrie, Politik und Wissenschaft;
  - Optimierung von Forschung, Prävention und Früherkennung, Diagnostik und Therapie, psychoonkologischer Betreuung und Nachsorge.
- Organisation von Veranstaltungen,
  - Bereitstellen von Informationsmaterial,
- Bewusstseinsförderung für das Thema Brustkrebs
- individuelle Betreuung von betroffenen Frauen,
- Vertretung der Patientinnen in Entscheidungsgremien, Studiengruppen und auf Kongressen,
- Förderung von Projekten in Zusammenarbeit mit den Heilberufen und der Forschung sowie
- Vernetzen mit anderen Organisationen.

(5) Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors, GvD 117/2017, auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand.



(6) Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

### **§ 3**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiter und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein versteht sich als Organisation ohne Gewinnabsichten mit ehrenamtlichen Mitgliedern, die gegenüber dem Verein weder in einem Dienstverhältnis stehen noch eine selbständige Arbeit ausüben noch in sonstigen vermögensrechtlichen Verhältnissen zum Verein stehen.
- (3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung entrichtet. Zulässig ist lediglich die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

### **§ 4**

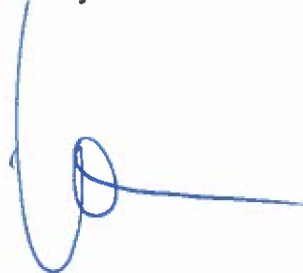
#### **Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsorengeldern.
- (2) Es bestehen keine Gewinnabsichten gemäß Art. 8, Abs 1 und 2, des GvD 117/2017 und das Vermögen wird für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet und verbietet explizit die Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresgeldbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Mitgliedsbeiträge sind auf freiwilliger Basis nach oben offen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. des jeweils laufenden Jahres.
- (5) Der Verein kann registrierte bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen erwerben, die für den Dienst und den Vereinszweck dienlich sind.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

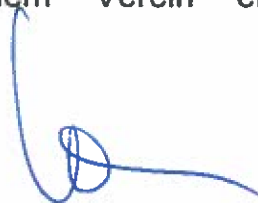
- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## § 6

### Mitgliedschaft – Aufnahmeverfahren – Beendigung

- (1) Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
- (2) Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.
- (3) Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
- (4) Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
- (5) Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt.
- (6) Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand entscheidet aufgrund nicht diskriminierender Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse. Das neue Mitglied wird in das Mitgliederbuch eingetragen.
- (7) Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt durch das Mitglied ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Schiedskommission einen Rekurs einreichen nach Maßgabe des Paragraphen 12-
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte.



## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliedervollversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
  - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
  - c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (4) Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Wechsel seines Wohnsitzes dem Verein bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

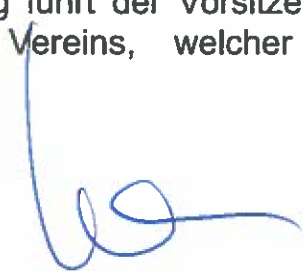
- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsprüfer
  - d. die Schiedskommission
- (2) Alle Organe des Vereins werden demokratisch gewählt und deren Leistungen und Ämter ehrenamtlich und freiwillig erbracht.
- (3) Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts



## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

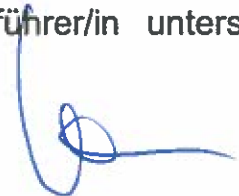
- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung samt Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und wenigstens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl,
  - c. Wahl der Rechnungsprüfer und dessen Abwahl,
  - d. Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission und deren Abwahl,
  - e. Satzungsänderungen.
- (3) Weiters sind folgende Zuständigkeiten vorgesehen:
- a. Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
  - b. Beschlussfassung über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag;
  - c. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
  - d. Beschlussfassung über den Rekurs eines Antragstellers, einer Antragstellerin gegen die Nichtaufnahme;
  - e) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist in der ersten Einberufung bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eins der Mitglieder beschlussfähig. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung ist in der Regel offen. Der Vorsitzende oder ein Viertel der Anwesenden können eine Geheimabstimmung verlangen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern und den Protokollführern zu unterzeichnen ist.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes des Vereins, welcher einen Schriftführer/eine Schriftführerin bestellt.



- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Die Führung des Vereins wird von einem Vorstand bestehend aus 3, 5, 7 oder 9 Mitgliedern übertragen. Jeweils vor der Neuwahl bestimmt die Mitgliederversammlung auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ist die Mehrheit der Anwesenden dafür, kann die Wahl offen erfolgen.
- (3) Die gewählten Mitglieder und der/die Vorsitzende bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Falls einer der Gewählten aus dem Amt scheidet, rückt der Nächstgewählte nach.
- (4) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist die/der gesetzliche Vertreter/in des Vereins und vertritt diesen vor Dritten und vor dem Gericht.
- (5) Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter, die Kassiererin/den Kassier und den Schriftführer.
- (6) Der Vorstand versammelt sich am Vereinssitz oder an einem anderen Ort immer dann, wenn der/die Vorsitzende dies für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Versammlung beantragen.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mittels schriftlicher Einladung, auch per E-Mail, die in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungsdatum den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird und die Tagesordnung enthalten muss. Es sind aber auch Vorstandssitzungen ohne schriftliche Einladung gültig, falls sämtliche Mitglieder daran teilnehmen.
- (8) Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung wählt der Vorstand den/die Vorsitzende für diese Versammlung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die aufgenommene Protokollniederschrift beurkundet, welche vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterschreiben werden.



- (10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (12) Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (13) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte,
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - e. Erstellung und Abgabe eines Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung;
  - f. Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss der Mitglieder.
- (14) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Vereinsangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.
- (15) Der Vorstand entscheidet darüber, welche sonstigen Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden können.
- (16) Der Vorstand verpflichtet sich, vereinsinterne Bücher zu führen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich vor Beginn der Hauptversammlung die Finanzgebarung des Vereins. Bei ordnungsgemäßigem Befund stellen sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Hauptversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer, welche auch Nichtmitglieder sein können, werden von der Vollversammlung zugleich mit dem Vorstand gewählt und bleiben wie dieser, 3 Jahre im Amt und können wieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Rechnungsprüfer ernannt werden.

## **§ 12 Schiedskommission**

- (1) Zusammensetzung: Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die eine/n Vorsitzende/n wählen. Die Mitglieder dürfen nicht

dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Unbeschadet des Rechtsweges ist die Schiedskommission zuständig für: Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Satzung, der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins und über die Rechte und Pflichten des Vereins, die sich zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein ergeben.

(3) Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt drei Jahre und die Mitglieder können wieder gewählt werden.

(4) Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entschieden werden. Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin zu arbeiten. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig.

(6) Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.

### **§ 13**

#### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Erforschung, Diagnostik und Therapie von Brustkrebs verfügen, können sich dem Verein als wissenschaftlicher/medizinischer Beirat zur Verfügung stellen. Dieser unterstützt den Verein insbesondere durch Informationen über die neuen diagnostischen und therapeutischen Entwicklungen, laufende Studien, eigene Veröffentlichungen und Kongressberichte zum Thema Brustkrebs und steht dem Verein für die Beantwortung fachspezifischer Fragen zur Verfügung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat kann bis zu 100 Fachleute umfassen.
- (3) Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat werden bei Bedarf vom Vorstand ernannt.



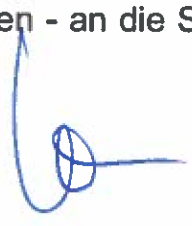
## **§ 14 Vereinsbücher**

- (1) Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
- a) Mitgliederbuch
  - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes;
- (2) Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

## **§ 15 Abänderung der Satzung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§16 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens**

- (1) Die Auflösung, die Umwandlung und Spaltung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.
- 

## § 17 Inkrafttreten - Verweisbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung von Seiten der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

